

Note des Auswärtigen Amts über die Assoziation der überseeischen Gebiete (Bonn, 19. März 1957)

Quelle: PA AA, [s.l.]. B10 Abteilung II, Politische Abteilung. Bd. 932, Brüsseler Integrationskonferenz.

Urheberrecht: (c) Copyright-Hinweis:

Die Originale der Dokumente, deren Abschriften bzw. Faksimiles hier veröffentlicht sind, befinden sich im Politischen Archiv des Auswärtigen Amts, und nur der Text dieser Originaldokumente kann maßgeblich sein. Jegliche Nach- und/oder Abdrucke bzw. Vervielfältigungen oder sonstige Verwertungen der in dieser Internet-Seite enthaltenen Archivmaterialien des Auswärtigen Amts bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Politischen Archivs des Auswärtigen Amts, D-11013 Berlin, Mail: 117-r@diplo.de.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/note_des_auswartigen_amts_uber_die_assoziaton_der_uberseeischen_gebiete_bonn_19_marz_1957-de-ad5da6e9-6d43-4e7c-a6a2-a644867190be.html



Publication date: 02/10/2017

Note des Auswärtigen Amtes über die Assoziation der überseeischen Gebiete (Bonn, 19. März 1957)

Die Assoziierung der überseeischen Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist sowohl in Deutschland wie im Ausland Gegenstand lebhafter Kritik geworden.

Nachstehend werden die wichtigsten Erwägungen zusammengefasst, die deutscherseits für die Annahme der jetzt vorgesehenen Regelung massgebend waren.

1) Die französische Delegation hat vor allem ein handelspolitisches und zugleich politisches Motiv hervorgehoben. Frankreich ist mit seinen überseeischen Gebieten in einer Zollunion verbunden. Wenn Frankreich mit seinen europäischen Partnerstaaten eine Zollunion gebildet hätte, ohne dass die überseeischen Gebiete assoziiert worden wären, wäre eine Lockerung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Frankreich und seinen überseeischen Gebieten unvermeidlich gewesen. Unter anderem hätte der Güteraustausch weitgehend von Ursprungszeugnissen begleitet werden müssen.

Eine solche Lockerung der handelspolitischen Beziehungen hätte nach französischer Auffassung unausweichlich zu einer Lockerung der politischen Beziehungen geführt.

2) Die französische Delegation hat eingehend dargelegt, dass Frankreich die mit der Entwicklung seiner überseeischen Gebiete verbundenen finanziellen Lasten, insbesondere die in Zukunft noch ansteigenden Lasten nicht allein tragen können, wenn es sich mit den übrigen fünf Partnerstaaten zu einer Wirtschaftsgemeinschaft zusammenschliessen werde. Die Beseitigung der Binnenzölle zwischen Frankreich und den übrigen Partnern, sowie die vorgesehene wesentliche Reduktion der Aussenzölle würden bedeutende wirtschaftliche Umstellungen in Frankreich erforderlich machen. Vor allem würde die französische Investitionsrate, die zur Zeit mit etwa 18 % wesentlich unter der deutschen (25 %) liege, erhöht werden müssen, wenn die französische Industrie nicht von vornherein in hoffnungsloser Unterlegenheit gegenüber den Industrien ihrer Partnerstaaten stehen solle. Für diese Aufgaben habe aber Frankreich keine Mittel mehr zur Verfügung, wenn es die vorgesehene Steigerung seiner Investitionsleistungen in den überseeischen Gebieten zugleich durchführen wolle.

Die französische Delegation in Brüssel hat schliesslich auf die Gefahr hingewiesen, dass, wenn die übrigen Partnerstaaten Frankreichs keinen Beitrag zur Erschliessung der überseeischen Gebiete leisten würden, in Frankreich letztenendes die Tendenzen in der öffentlichen Meinung die Überhand gewinnen könnten, welche diese Gebiete preiszugeben bereit sind.

Das in einer solchen Entwicklung nicht nur für Frankreich, sondern für die gesamte westliche Welt liegende politische Risiko glaubten die in Brüssel verhandelnden Regierungen keinesfalls übernehmen zu können.

Bekanntlich werden kommunistische Infiltrationsversuche an den verschiedensten Stellen Afrikas angesetzt werden. Eine Lockerung der Beziehungen zwischen Afrika und dem europäischen Kontinent muss aber zu schwerwiegenden Verlagerungen des globalen Kräfteverhältnisses führen.

3) Überwiegend politische Erwägungen sind es also gewesen, die für die Assoziierung der überseeischen Gebiete sprachen. Das handelspolitische Interesse der Nicht-Mutterländer, insbesondere Deutschlands, war nicht ausschlaggebend. Das ergibt sich schon daraus, dass die deutsche Delegation während der Aussenministerkonferenz vom 18. Februar 1957 den Vorschlag gemacht hat, in dem Vertrag über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft nur Bestimmungen über eine finanzielle Leistung der europäischen Gemeinschaft zugunsten der afrikanischen Gebiete vorzusehen, den gesamten Komplex einer handelspolitischen Assoziierung jedoch einer späteren Entscheidung zu überlassen.

Dieser deutsche Vorschlag, der nicht zuletzt mit Rücksicht auf die wiederholt geäusserten britischen Bedenken gemacht wurde, wurde von den Franzosen mit Dank entgegengenommen, aber letzten Endes doch abgelehnt, da Frankreich, wie Pineau anführte, aus politischen Gründen auf die handelspolitische Assoziierung nicht verzichten könne.

4) In dem Bericht einer Botschaft ist die Frage aufgeworfen worden, ob nicht gerade die Assoziierung der überseeischen Gebiete mit dem Gemeinsamen Markt die Ratifikation des Vertrages in Frankreich erschweren könnte, da ein Teil der französischen Öffentlichkeit mit der beabsichtigten Öffnung der kolonialen Märkte an die anderen Partnerstaaten der Gemeinschaft sicher nicht einverstanden sein würden. Hierzu Folgendes:

Es wird zutreffend sein, dass gewisse Kreise in Frankreich die Assoziierung der überseeischen Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft kritisieren würden. Jedoch handelt es sich hier überwiegend um Gruppen, die der europäischen Integration ohnehin ablehnend gegenüberstehen. Umgekehrt wäre der Vertrag über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auch von der Mehrheit der an sich europafreundlich eingestellten französischen Parlamentarier abgelehnt worden, wenn er keine Bestimmungen über die Assoziierung der überseeischen Gebiete getroffen hätte.

Für die Beurteilung dieses Fragekomplexes durch die französische Öffentlichkeit wird letzten Endes auch eine nüchterne Rechnung Bedeutung gewinnen. Nach den jetzt vorliegenden Texten erhält Frankreich von seinen Partnern für seine überseeischen Gebiete über 310 Millionen Dollar netto in 5 Jahren. Wenn Frankreich den Vertrag ablehnt, erhält es nichts.

Angesichts der Bedeutung, welche die Entwicklung der überseeischen Gebiete für Frankreich hat und angesichts der angespannten französischen Finanzlage, hat diese Rechnung nach bissiger Auffassung bedeutende Überzeugungskraft.

5) Der Vertrag enthält eine Reihe von Bestimmungen, die einem von der deutschen Delegation beharrlich verfolgten Ziel dienen. Sie bilden Garantien dafür, dass die europäischen Leistungen zugunsten der überseeischen Gebiete dem wahren Interesse der einheimischen Bevölkerung dienen und dass sie als eine besondere und zusätzliche Leistung der europäischen Staatengemeinschaft neben den laufenden Zuwendungen der Mutterländer in Erscheinung treten.

Aus diesem Grunde hat die deutsche Delegation besonderen Wert darauf gelegt, dass in der Präambel des Vertrags und dem Vertragsartikel, der die Assoziierung regelt, auf die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen Bezug genommen wird. Es ist ferner sichergestellt worden, dass nur solche Projekte durchgeführt werden, welche die volle Billigung der Vertreter der einheimischen Bevölkerung gefunden haben.

Schliesslich ist klaggestellt, dass sich die europäische Gemeinschaft nicht global an den Erschliessungskosten der überseeischen Gebiete beteiligt, sondern dass einzeln auszuwählende Projekte teils sozialer, teils wirtschaftlicher Natur finanziert werden. Bei den Projekten sozialer Natur wird es sich um Krankenhäuser, Schulen, Laboratorien, bei denen wirtschaftlicher Art um z.B. Verkehrswege, Bewässerungsanlagen usw. handeln. Die Entscheidung über die Auswahl dieser Projekte treffen ausschliesslich europäische Organe: die Europäische Kommission und der Ministerrat. Im Ministerrat hat die Bundesrepublik entsprechend der Höhe ihrer finanziellen Beiträge ein sehr starkes Gewicht. Von insgesamt 100 Stimmen verfügt sie über 33. Da jeder Beschluss einer 2/3-Mehrheit von 67 Stimmen bedarf, wird sich der Rat in der Praxis über den Standpunkt der Bundesregierung nicht leicht hinwegsetzen.

Damit ist jede nur mögliche Garantie gegeben, dass die Anstrengungen der europäischen Staatengemeinschaft von den überseeischen Gebieten als ein echter und in ihrem eigenen Interesse liegender Beitrag zu ihrer Entwicklung angesehen werden, und dass nicht der Schatten eines Verdachts bestehen bleiben kann, als wenn die Bundesregierung oder andere Partnerstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in diesen Gebieten eigene Interessen unter Vernachlässigung des Wohles der Bevölkerung verfolgten. Die gefundene Konstruktion hat keine Ähnlichkeit mit den mit Recht heute abgelehnten kolonialen Methoden vergangener Zeiten.

6) Die von den Partnerstaaten zu treffende Entscheidung ist dadurch wesentlich erleichtert worden, dass das französische Parlament vor kurzem ein Gesetz verabschiedet hat, welches in 13 überseeischen Gebieten Frankreichs die Einrichtung frei gewählter parlamentarischer Körperschaften sowie die Einsetzung von

Exekutivbehörden vorsieht, die diesen Parlamenten verantwortlich sein werden. Dadurch ist sichergestellt, dass die Bevölkerung dieser Gebiete in der Lage sein wird, selbständig zu den von der europäischen Gemeinschaft geplanten und im Interesse der Gebiete liegenden Massnahmen Stellung zu nehmen.

7) Für die französischen Überseegebiete, die staatsrechtlich Teile des Mutterlandes sind, d.h. für Algerien und die überseeischen Departements gilt folgende Sonderregelung. Für sie sind nur die Kapitel des Vertrages über die Zollunion, die Landwirtschaft, den freien Dienstleistungsverkehr, die Wettbewerbsregeln und die Organe anzuwenden. Über die Frage, ob die übrigen Vertragsartikel in diesen Gebieten Anwendung finden, wird der Ministerrat spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Vertrages einstimmig entscheiden. Hinsichtlich der Investitionen sollen Algerien und die überseeischen Departements wie überseeische Gebiete behandelt werden.

Marokko und Tunis werden eingeladen, mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft besondere Assoziierungsverträge zu schliessen. Eine ähnliche Regelung ist im Hinblick auf Libyen, Surinam und die Antillen vorgesehen.